

Einführung in das Zivilrecht II  
Vorlesung am 28.05.2008

# **Schadensersatz bei Unmöglichkeit der Leistung**

**Prof. Dr. Thomas Rüfner**

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=20783>

## Fall

K hat von V einen gebrauchten PKW zum Preis von € 14.000,- gekauft. In Wahrheit ist ein Wagen dieser Art nur etwa € 10.000,- wert. Einige Tage nach der Übergabe wird das Fahrzeug aus der Garage des K gestohlen. Die Diebe hatten es einfach, weil K – wie es seine Gewohnheit war – die Garage und den Wagen nicht verschlossen hatte. Nach dem Diebstahl erfährt K, dass V ihm verschwiegen hatte, dass es sich bei dem PKW um einen Unfallwagen handelte. Infolgedessen war der Wagen nur € 5.000,- wert. Daraufhin erklärt K der V, er trete von dem Vertrag zurück. Von seiner Versicherung erhält K wegen des Diebstahls den Wert von € 5.000,-.

## Lösung (I)

Anspruch K→V aus § 346 Abs. 1 BGB auf € 14.000,-.

- Rücktrittsrecht des K: §§ 437 Nr. 2, 326 Abs. 5 BGB.
    - Kaufvertrag? +
    - Mangel? + (§ 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB)
    - Unbehebbarkeit des Mangels
  - Rücktrittserklärung (§ 349 BGB)? +
- *Mortuus redhibetur* → Unmöglichkeit der Rückgabe des PKW hindert den Rücktritt nicht.
- Im römischen Recht war die Wandlungsklage (*actio redhibitoria*) auch möglich, wenn der verkaufte Sklave inzwischen gestorben war.
  - Daher: „Der Tote (Sklave) kann gewandelt werden“.
  - Die Wandlung ist heute durch den Rücktritt nach §§ 437 Nr. 2, 323, 326 Abs. 5 BGB ersetzt.

## Lösung (II)

Anspruch V→K aus § 346 Abs. 1 BGB: Wertersatz

- Diebstahl ist in § 346 Abs. 2 S. 1 Nr. 1-3 BGB nicht erwähnt, aber: § 346 Abs. 2 ist auf alle Fälle der Unmöglichkeit der Herausgabe analog anzuwenden!
  - Ausnahme: § 346 Abs. 3 Nr. 3 BGB
    - Gesetzliches (nicht vertragliches) RR-Recht.
    - Anwendung der eigenüblichen Sorgfalt (§ 277 BGB → *Diligentia quam in suis (rebus adhibere solet)*)? +
- Kein Anspruch auf vollen Wertersatz.
- Aber: Aus § 346 Abs. 3 S. 2 BGB, 818 Abs. 1 BGB: Anspruch auf Versicherungssumme von € 5.000,-.

## **Abwandlung**

Ändert sich etwas, wenn K schon vor dem Dienstahl entdeckt hatte, dass es sich um einen Unfallwagen handelte?

## Lösung

Anspruch  $V \rightarrow K$  aus § 346 Abs. 1 BGB: Wertersatz

- Diebstahl ist in § 346 Abs. 2 S. 1 Nr. 1-3 BGB nicht erwähnt, aber: § 346 Abs. 2 ist auf alle Fälle der Unmöglichkeit der Herausgabe analog anzuwenden!
- Ausnahme: § 346 Abs. 3 Nr. 3 BGB
  - Gesetzliches (nicht vertragliches) RR-Recht.
  - Aber: Grund für § 346 Abs. 3 Nr. 3 BGB ist die Vorstellung, dass der Berechtigte nicht weiß, dass er die Sache evtl. zurückgeben muss:
    - Dies gilt für K nicht. → Es bleibt beim Wertersatz analog § 346 Abs. 2 BGB.
- Umfang: Grds. § 346 Abs. 2 S. 2 BGB
  - Bei mangelhafter Ware: § 441 Abs. 3 BGB analog.
  - Reduktion des Preises.

## **Exkurs: Die Minderung des Preises nach § 441 BGB**

- Minderung  $\approx$  Teilrücktritt.
  - Käufer erhält eine mangelhafte Sache → Anspruch des Käufers wird nur zum Teil erfüllt.
  - Dafür erhält Verkäufer nur einen Teil des Preises.
  - Relation von Kaufpreis und Wert bleibt erhalten.
- Im Fall: Reduktion auf  $\frac{1}{2}$  des Preises = € 7.000,-.

## Formel

$$P_M / P_U = W_M / W_U$$

$\Leftrightarrow$

$$P_M = W_M * P_U / W_U$$

- $W_U$  = Wert der Sache in mangelfreiem Zustand (€ 10.000,-).
- $W_M$  = Wert der Sache unter Berücksichtigung des Mangels (€ 5.000,-).
- $P_U$  = Vereinbarter Preis (€ 14.000).
- $P_M$  = Preis nach Minderung.

## Formel

$$P_M / 14.000,- = 5.000,- / 10.000,-$$

$\Leftrightarrow$

$$P_M = 5.000,- * 14.000,- / 10.000,-$$

- $W_U$  = Wert der Sache in mangelfreiem Zustand (€ 10.000,-).
- $W_M$  = Wert der Sache unter Berücksichtigung des Mangels (€ 5.000,-).
- $P_U$  = Vereinbarter Preis (€ 14.000).
- $P_M$  = Preis nach Minderung = € 7.000,-.

## Überblick zum Thema „Schadensersatz wegen Unmöglichkeit der Leistung“

- Schadensersatz nach §§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 283 BGB.
  - Voraussetzungen
  - Exkurs: Der Begriff der Pflichtverletzung
  - Besonderheiten bei Teil- und Schlechtleistung
- Schadensersatz nach § 311a Abs. 2 BGB.

## Die Struktur des § 283 BGB

- Bestehen eines Leistungsanspruchs.
- (Nachträgliche) Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung.
  - Dass nur nachträgliche Hindernisse relevant sind, folgt aus § 311a Abs. 2 BGB.
- Zusätzlich: Voraussetzungen des § 280 Abs. 1 BGB:
  - Schuldverhältnis
  - Pflichtverletzung
  - Kein Ausschluss mangels Vertretenmüssen.
- Rechtsfolge: Schadensersatz statt der Leistung (§§ 249 ff. BGB).
  - Es ist der Zustand herzustellen, der bestünde, wenn der Gläubiger die Leistung erhalten hätte.

## **Der Begriff der Pflichtverletzung bei § 283 BGB**

- Der Verweis auf die Voraussetzungen des § 280 Abs. 1 BGB zeigt, dass eine Pflichtverletzung erforderlich ist.
    - 1. Theorie: Nichterfüllung der Leistungspflicht ist Pflichtverletzung (wohl hM).
    - 2. Theorie: Verursachung eines Leistungshindernisses ist Pflichtverletzung (vgl. BGH V ZR 211/06, NJW 2007, 3777).
- Nach der 1. Theorie ist die Pflichtverletzung immer gegeben, wenn der Schuldner nach § 275 Abs. 1-3 nicht zu erfüllen braucht.

## Konsequenzen für den Aufbau

- Voraussetzungen des § 283 BGB
  - Leistungsanspruch
  - Ausschluss der Leistungspflicht nach § 275 Abs. 1-3 BGB.
- Voraussetzungen des § 280 BGB.
  - Schuldverhältnis? + (← Leistungsanspruch).
  - Pflichtverletzung? + (← Ausschluss der Leistungspflicht).
  - Nur § 280 Abs. 1 S. 2 BGB muss noch ausführlich geprüft werden, wenn man die bloße Nichterfüllung des Leistungsanspruchs als Pflichtverletzung ansieht.

## Fall

K kauft einen PKW von V. Der Wagen ist € 10.000,- wert, V verlangt jedoch nur € 8.000,-. Kurz vor der geplanten Lieferung an K wird der Wagen gestohlen. Von den Dieben fehlt jede Spur. K vermutet, dass V den Diebstahl dadurch mitverschuldet hat, dass er seine Garage nicht ordnungsgemäß verschlossen hat. V bestreitet dies vehement. K fordert Schadensersatz in Höhe von € 2.000,-. *Zu recht?*

## Lösung

Anspruchsgrundlage: §§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 283 BGB

- Leistungsanspruch des K? + (aus § 433 Abs. 1 BGB)
  - Unmöglichkeit (§ 275 Abs. 1 BGB)? +
  - Schuldverhältnis? +, s.o.
  - Pflichtverletzung? +, = Nichterfüllung des Anspruchs aus § 433 Abs. 1 BGB, s.o.
  - Vertretenmüssen: Beweislast bei V.
  - Anspruch besteht.
- Pflichtverletzung? Evtl. Nichtverschließen der Garage, von K zu beweisen.
  - Vertretenmüssen: Beweislast bei V.
  - Anspruch scheitert an der Beweislast.

## Teil- und Schlechtleistungen

- Bei Teilleistung (und Unmöglichkeit der Nacherfüllung): → § 281 Abs. 1 S. 2 BGB.
  - Schadensersatz zum Ausgleich des fehlenden Teils („kleiner Schadensersatz“)
  - Schadensersatz statt der ganzen Leistung („großer Schadensersatz“) nur bei Interessefortfall.
  - Ähnlich für den Rücktritt: § 323 Abs. 5 S. 1 BGB.
- Bei Schlechtleistung (und Unmöglichkeit der Nacherfüllung): → § 281 Abs. 1 S. 3 BGB.
  - Schadensersatz zum Ausgleich des Qualitätsmangels („kleiner Schadensersatz“)
  - Schadensersatz statt der ganzen Leistung („großer Schadensersatz“) nur bei erheblichen Mängeln.
  - Teilrücktritt wegen Schlechtleistung ist in § 323 Abs. 5 S. 2 BGB nicht vorgesehen.

## § 311a BGB

- Abs. 1: Klarstellung (zu § 306 a. F. BGB): Auch Verträge auf unmögliche Leistungen sind wirksam.
- Abs. 2: Besondere Anspruchsgrundlage.  
Voraussetzungen:
  - Leistungsanspruch
  - Anfängliche Unmöglichkeit
  - Kein Ausschluss nach § 311a Abs. 2 S. 2 BGB.
- Der Gesetzgeber sieht die Nichterbringung einer von Anfang an unmöglichen Leistung nicht als Pflichtverletzung.
  - Der Verschuldensvorwurf knüpft daran an, dass der Schuldner ein Leistungsversprechen abgibt, von dem er wissen muss, dass er es nicht halten kann.

## Fall

Die Kunstsammler K und V tauschen Werke ihrer Sammlung. K überlässt V das Bild „Röhrende Hirsche im Morgenlicht“ von J. Mierscheid und bekommt das für das „Portät des Künstlers im Talar“. K und V gehen davon aus, dass es sich bei dem letztgenannten Gemälde um ein Originalporträt von F. Nagelmann handelt. In Wahrheit stammt das Bild von einem Schüler Nagelmans und ist daher nur etwa € 10.000,- wert, während die „Röhrenden Hirsche“ etwa den doppelten Wert haben. V hatte auf ein Echtheitszertifikat vertraut, das sich im Nachhinein als plumpe Fälschung herausstellt. K wiederum hatte sich auf die Expertise des V verlassen.

## Lösung (I)

Anspruch des K aus §§ 480, 437 Nr. 3, 311a Abs. 2 BGB.

- Voraussetzungen des § 437 BGB:
  - Tauschvertrag? + → Vorschriften über den Kauf gelten entsprechend.
  - Sachmangel? +, Bild ist nicht echt (§ 434 Abs. 1 S. 1 BGB).
- Anfängliche Unmöglichkeit der Mangelbeseitigung? +
- § 311a Abs. 2 S. 2 BGB? V hätte erkennen müssen, dass das Bild nicht echt war.

## Lösung (II)

- Rechtsfolge: Schadensersatz statt der Leistung → § 281 Abs. 1 S. 3 BGB.
  - Kleiner Schadensersatz: K behält die „Hirsche“ und bekommt nach § 251 Abs. 1 BGB € 10.000,-.
  - Großer Schadensersatz: K gibt das Bild nach §§ 281 Abs. 5, 346 BGB zurück und erhält nach § 251 Abs. 1 GB € 20.000,-.

Einführung in das Zivilrecht II  
Vorlesung am 03.06.2008

# **Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung und andere Rechtsfolgen des Schuldnerverzuges**

**Prof. Dr. Thomas RUFNER**

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=20783>